

Satzung der Stadt Warstein über die Kostenbeteiligung im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2013

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW 2007 S. 462 – SGV.NRW.216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 216), hat der Rat der Stadt Warstein am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geregelt.

Dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 KJHG. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 KJHG für die Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistung und Leistungshöhe regelt die "Richtlinie der Stadt Warstein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege".

Gem. § 90 KJHG haben sich die Eltern an den Kosten für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beteiligen. Diese Kostenbeteiligung wird nachfolgend geregelt.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Stadt Warstein erhebt für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelung Beitragsfreiheit besteht.

(2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gem. § 23 KJHG gefördert wird. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses; dieser wird im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson festgelegt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 2 Beiträge

(1) Die Eltern haben sich gem. § 90 KJHG an den monatlichen Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Dieser Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und nach der jeweiligen Betreuungszeit des Kindes. Betreuungszeit ist die Zeit, in welcher das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird. Übernachtet das betreute Kind in der Obhut der Tagespflegeperson, wird abweichend davon je Übernachtung eine Betreuungszeit von pauschal 5 Stunden berücksichtigt.

(3) Für die Ermittlung des Einkommens sind die §§ 3 und 4 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Einkommen	Kinder unter 2 Jahren			
	bis	bis 25 Std./Woche	26 - 35 Std./Woche	ab 36 Std./Woche
12.271,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.542,00 €		56,00 €	63,00 €	69,00 €
36.813,00 €		115,00 €	129,00 €	143,00 €
49.084,00 €		168,00 €	189,00 €	210,00 €
61.355,00 €		238,00 €	268,00 €	297,00 €
75.000,00 €		270,00 €	304,00 €	337,00 €
90.000,00 €		298,00 €	335,00 €	372,00 €
über 90.000,00 €		322,00 €	362,00 €	402,00 €

Einkommen	Kinder von 2 Jahren bis Schulantritt			
	bis	bis 25 Std./Woche	26 - 35 Std./Woche	ab 36 Std./Woche
12.271,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.542,00 €		25,00 €	27,00 €	42,00 €
36.813,00 €		42,00 €	46,00 €	72,00 €
49.084,00 €		68,00 €	75,00 €	117,00 €
61.355,00 €		122,00 €	135,00 €	198,00 €
75.000,00 €		158,00 €	175,00 €	259,00 €
90.000,00 €		190,00 €	210,00 €	310,00 €
über 90.000,00 €		216,00 €	240,00 €	360,00 €

Einkommen	ab Schuleintritt		
	bis	bis 25 Std./Woche	26 - 35 Std./Woche
12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.542,00 €	34,50 €	51,75 €	69,00 €
36.813,00 €	71,50 €	107,25 €	143,00 €
49.084,00 €	105,00 €	157,50 €	210,00 €
61.355,00 €	148,50 €	222,75 €	297,00 €
75.000,00 €	168,50 €	252,75 €	337,00 €
90.000,00 €	186,00 €	279,00 €	372,00 €
über 90.000,00 €	201,00 €	301,50 €	402,00 €

§ 3 Beitragsermäßigung

(1) Wird mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege, in einer Tageseinrichtung für Kinder oder im Angebot der Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet betreut, reduziert sich der nach § 2 ermittelte Beitrag auf 50 %; jedes weitere in Kindertagespflege betreute Geschwisterkind ist beitragsfrei.

(2) Besucht das in Kindertagespflege betreute Kind gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder das Angebot der Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet und haben die Eltern dazu einen Elternbeitrag zu zahlen, so reduziert sich der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ebenfalls auf 50 %.

(3) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer des Leistungsbezuges kein Elternbeitrag erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Grundlage für den Beitragserlass ist § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 3 SGB VIII.

§ 4 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 5 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die Angaben nach § 2 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Kostenbeteiligung im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 18.07.2013
Der Bürgermeister

gez. Götde